Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BaunNVO und § 87 BbgBO

1 Art der baulichen Nutzung Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe) und § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) sind nicht Bestandteil des

Bebauungsplans.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

2 Höhe baulicher Anlagen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch technische Anlagen wie Schornsteine, Entlüftungen oder Anlagen für die Nutzung regenerativer Energien um maximal 1m überschritten werden. (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(1) Es wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs.4 BauNVO festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Auf der Linie zwischen den Punkten CD ist über alle Geschosse an die Grundstücksgrenze heranzubauen.

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 14 BauGB, § 22 BauNVO)

(2) Die maximale zulässige Gebäudelänge beträgt 40 m. (§ 9 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 14 BauGB, § 22 BauNVO)

4 Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm

(1) Zum Schutz vor Verkehrslärm ist die Bebauung auf der Fläche ABCDA mit mindestens drei Geschossen vor Bezug der übrigen Wohngebäude im Plangebiet fertigzustellen

(2) Zum Schutz vor Lärm muss entlang der Hauptstraße mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume zu den von den Straßen abgewandten Gebäudeseiten orientiert sein. Von den Straßen abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zwischen Straßenachse und Außenwand mehr als 90 Grad beträgt.

Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind. In Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, müssen in mindestens einem Aufenthaltsraum (bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen) bzw. in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume (bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen) durch Vorhangfassaden oder besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

(3) Zum Schutz vor Lärm ist entlang der Hauptstraße und der Straße Alter Krugsteig die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für Aufenthaltsräume nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01, Teil 1 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 für Aufenthaltsräume von 72 dB(A) entlang der Hauptstraße und 65 bis 70 dB(A) entlang der Straße Alter Krugsteig

Für Aufenthaltsräume entlang der Straße Alter Krugsteig, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, sind zudem schallgedämmte mechanische Lüftungsanlagen vorzusehen oder es müssen im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art durchgeführt werden.

Die Schalldämmforderungen gemäß textlicher Festsetzung müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden. Von dieser Festsetzung kann auf Einzelnachweis abgewichen werden.

(4) Zum Schutz vor Lärmreflexionen ist die Fassade zur Hauptstraße hin mit einer strukturierten, "abgewinkelten" oder schallabsorbierenden Fassade auszustatten.

(§ 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB)

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(1) Je angefangene 400 gm Grundstücksfläche ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm zu erhalten oder zu pflanzen. Die Bäume sind in Gruppen, zu maximal drei Bäumen, mit 15 m Abstand zu erhalten oder zu

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(2) Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle gleichartiger Ersatz gemäß Pflanzliste (mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(3) Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 5 Kraftfahrzeuge sind mit Bäumen zu begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 5 Stellplätze mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm zu erhalten oder zu pflanzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) (4) Standflächen für Müllbehälter sind an ihren Außenkanten, ausgenommen im Bereich der Zufahrten bzw. Zuwege, mit einer mindestens 1,5 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzung (mit einer Pflanzdichte von 4 Pflanzen je laufenden Meter) einzugrünen. Anstelle von mindestens 1,5 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzungen kann die Eingrünung auch durch rankende, klimmende oder schlingende Pflanzen erfolgen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(5) Einfriedungen müssen die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten Dies ist durch einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Oberkante des Geländes und Unterkante der Einfriedung oder durch mindestens 15 cm hohe und breite Maschen in der Einfriedung zu gewährleisten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6 Außer-Kraft-Treten bisheriger Regelungen Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Absatz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft. Dies gilt nicht für die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 36 "Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 15, 17, 21, 23, 24, 25, 28, 30, 34 und 35" vom 22. Februrar 2013.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.

(§9 Abs.6 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 6 BbgBO)

7 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Für die zur Hauptstraße gerichteten Dachflächen an der Linie BC gelten folgende Festsetzungen: • Eine Neigung der Dächer von weniger als 30 Grad und mehr als 45

Grad ist unzulässig. • Die Dächer von Gebäuden sind als Sattel-, Walm oder Mansarddächer auszuführen.

• Die Dachhaut muss in Dachziegeln ausgeführt werden. · Es sind ausschließlich Giebelgauben und Zwerchhäuser zulässig mit

einer Gesamtbreite von maximal 2/3 der Gebäudelänge. • Photovoltaik- oder solarthermische Anlagen sind ausgeschlossen.

(§9 Abs.6 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 6 BbgBO) (2) Einfriedungen müssen licht- und luftdurchlässig hergestellt werden. Sie

1 Artenschutz

Hinweise

Die CEF-Maßnahmen werden im anschließenden Baugenehmigungsverfahren nach den Empfehlungen des Umweltberichtes präzisiert und von der UNB beauflagt.

2 Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone IIIB des Wasserwerkes Stolpe. Vitis-Hvbriden

3 Bodendenkmalschutz

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Bereich eines Bodendenkmals, das nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004 (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz steht und zu

Im Plangebiet sind folgende Boden- und Baudenkmale vorhanden: - Bodendenkmal Nr. 70111, mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern von

Birkenwerder sowie slawische Siedlung

Im Zusammenhang mit dem Bodendenkmal sind folgende Regelungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten: Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z. B. die Errichtung von

baulichen Anlagen, die Anlage oder Befestigung von Wegen, Verlegungen von Leitungen, umfangreiche Hecken- und Baumpflanzungen mit Pflanzgruben größer als 50 x 50 x 50 cm usw. bedürfen im Bereich des Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Oberhavel zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit

unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und

4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o. ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche beplant werden. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12

Bebauungsplan Nr. 36 "Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im unbeplanten Innenbereich sowie zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 15, 17, 21, 23, 24, 25, 28, 30, 34 und 35" vom 21. September 2013

Es gelten folgende Satzungen im Plangebiet:

1. Satzung der Gemeinde Birkenwerder zum Schutz von Bäumen und zu Festlegungen von Nachpflanzungen in der Fassung vom 25. Juni 2015 und Änderung vom 13. Dezember 2018

2. Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze vom 16. September 2010 3. Erhaltungssatzung für die Orstmitte Birkenwerder vom 29. Oktober

6. DIN-Normen

Die DIN-Normen liegen in der Verwaltung zur Einsicht bereit.

Pflanzliste

1 großkronige Laubbäume (Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Alnus glutinosa Erle Betula pendula Birke Fagus sylvatica Rotbuche Salix alba Weide Tilia cordata Linde Quercur robur Eiche

2 mittelkronige Laubbäume (Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Corylus colurna Baumhasel Vogelkirsche Prunus avium Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus torminalis Elsbeere

3 Sträucher / Heister

Cornus mas Kornelkirsche Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Liguster Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Wildapfel Malus syvestris Prunus spinosa Schlehe Johannisbeere Ribes rubra Ribes uva-crispa Stachelbeere Hunds-Rose Rosa canina Hecken-Rose Rosa corymbifera Rosa rubiginosa Wein-Rose Rosa tomentosa Filz-Rose Himbeere Rubus idaeus Salix caprea Salweide Salix rosmarinifolia Rosmarinweide Sambucus nigra Holunder Sorbus aria Mehlbeere Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus domestica Speierling Syringa vulgaris Flieder

4 Pflanzen für Hecken Feldahorn Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche Pyracantha coccinea Feuerdorn Ribes rubra Johannisbeere Ribes uva-crispa Stachelbeere Rosa canina Hunds-Rose Hecken-Rose Rosa corymbifera Wein-Rose Rosa rubiginosa Rosa tomentosa Filz-Rose Salix caprea Salweide Salix rosmarinifolia Rosmarinweide

5 Kletterpflanzen

Clematis paniculata Clematis vitalba Hedera helix Lonicera caprifolia Parthenocissus quinquefolia Rosa-Hybriden

Oktober-Waldrebe Gemeine Waldrebe Gemeiner Efeu Jelängerjelieber Wilder Wein Kletter-Rosen Echter-Wein

Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan Nr. 39 "Alter Krugsteig" wurde am als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Birkenwerder, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Birkenwerder vom bekannt gemacht worden.

Birkenwerder, den

Bürgermeister

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

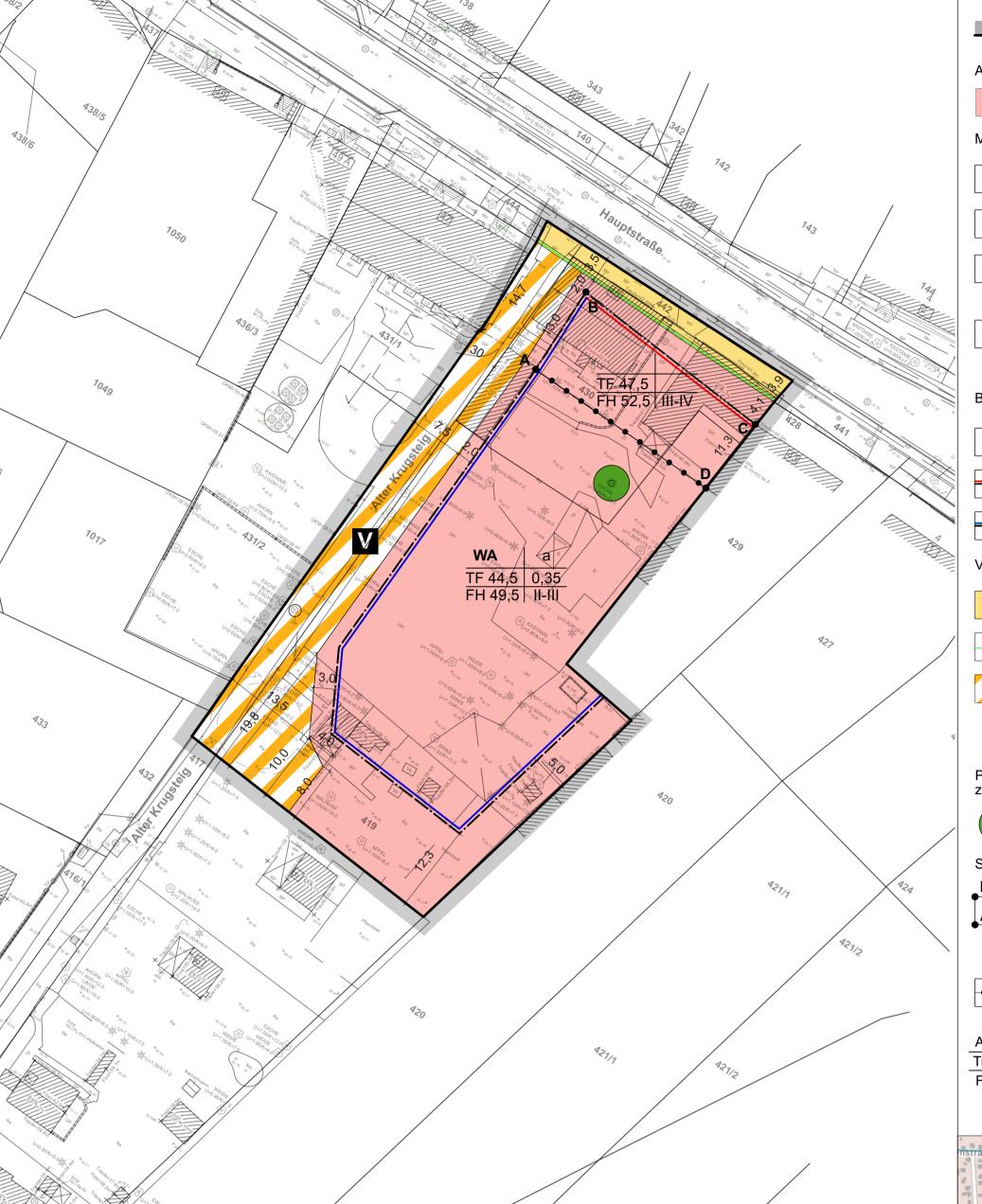
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieu

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist



Maßstab 1: 1.500

Plangrunlage Ingeneurbüro Heene, Juli 2017

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 m

(Maßstab im Originalformat A1)

Zeichnerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Anlage 2

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Höhe Baulicher Anlagen als Höchstmaß Traufhöhe (TH) in Metern als Höchstmaß über Normalhöhenull (NHN) im Deutschen Höhenhauptnetz (DHHN) 2016 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Höhe Baulicher Anlagen als Höchstmaß Firsthöhe (FH) in Metern als Höchstmaß über Normalhöhenull (NHN) im Deutschen Höhenhauptnetz (DHHN) 2016 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

> Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahme

zu zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Erhaltung von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen gemäß textlicher Festsetzung 4(1)

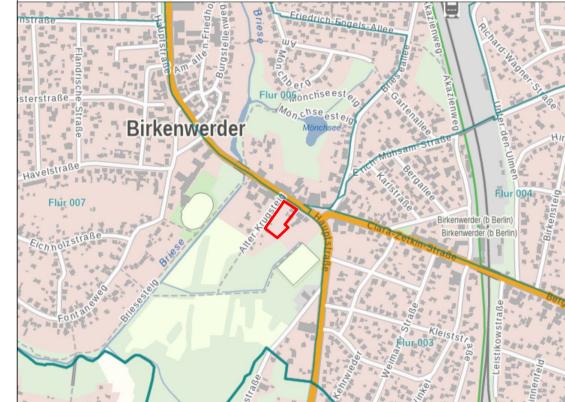
Linie gemäß textlicher Festsetzung 3(1)

◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Art der Bauliche Nutzung | Bauweise Traufhöhe in m über NHN GRZ

Nutzungsschablone

Firsthöhe in m über NHN Vollgeschosse



Quelle: Digitale Topographische Karte 1:10.000 Landesvermessung und Geobasis Brandenburg 2020

Gemeinde Birkenwerder

Bebauungsplan Nr. 39 "Alter Krugsteig"

Fassung vom 28. Juli 2022

Bebauungsplan: SR·Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode Maaßenstraße 9. 10777 Berlin

Planungsträger: Gemeinde Birkenwerder Hauptstraße 34, 16457 Birkenwerder